

VERORDNUNG (EWG) Nr. 795/84 DER KOMMISSION

vom 27. März 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3636/83 zur Einführung einer nachträglichen Überwachung der nach passiver Veredelung wiedereingeführten Textilwaren mit Ursprung in Spanien, Marokko, Portugal und Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem in Artikel 5 der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3580/83 ⁽³⁾, werden die Einfuhren bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern, u. a. Malta, einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen.

Andererseits wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3636/83 der Kommission ⁽⁴⁾ eine nachträgliche Überwachung der nach passiver Veredelung wiedereingeführten Textilwaren mit Ursprung in Spanien, Marokko, Portugal und Tunesien eingeführt.

Die Gründe für die Einführung dieser besonderen Überwachungsregelung bestehen ebenfalls hinsichtlich

Malta, und es ist deshalb angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 3636/83 zu ändern, um die nach passiver Veredelung in Malta wiedereingeführten bestimmten Textilerzeugnisse einzubeziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3636/83 wird wie folgt geändert :

1. Der Titel wird durch den folgenden Titel ersetzt :

„... zur Einführung einer nachträglichen Überwachung der nach passiver Veredelung wiedereingeführten Textilwaren mit Ursprung in Spanien, Malta, Marokko, Portugal und Tunesien“.

2. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1984

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 2. 1979, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 20. 12. 1983, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 24.

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1984)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedsländer
8	61.03 A	61.03-11, 15, 19	<p>Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten :</p> <p>Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p>	Portugal Marokko Tunesien	D, F, I, BNL, IRL, DK F D, BNL
21	61.01 B IV 61.02 B II d)	61.01-29, 31, 32 61.02-25, 26, 28	<p>Oberkleidung für Männer und Knaben</p> <p>Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :</p> <p>B. andere :</p> <p>Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p>	Tunesien	F
26	60.05 A II b) 4 cc) 11 22 33 44 61.02 B II e) 4 bb) cc) dd) ee)	60.05-45, 46, 47, 48 61.02-48, 52, 53, 54	<p>Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert :</p> <p>A. Oberkleidung und Bekleidungs- zubehör :</p> <p>II. andere</p> <p>Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :</p> <p>B. andere :</p> <p>Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p>	Marokko	F